

► **Verordnung**

Auch Zahnärzte können Krankentransport verordnen: Beachten Sie die Voraussetzungen

| Auch Zahnärzte können Krankenfahrten zur ambulanten Behandlung zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) verordnen. Geregelt ist dies in der in 2016 neu gefassten „Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB V (Krankentransport-Richtlinie)“. Allerdings ist die Verordnung von Krankentransport für Zahnärzte an enge Voraussetzungen geknüpft. |

Voraussetzung ist zunächst, dass die Fahrt im Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenkasse zwingend medizinisch notwendig ist. Fahrten zum Abstimmen von Terminen, Erfragen von Befunden, Abholen von Verordnungen o. ä. sind keine Krankenkassenleistung.

Relevant für Zahnarztpraxen ist vor allem die Verordnung von Krankenförderung zur ambulanten zahnärztlichen Behandlung. Diese Verordnung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Krankenkasse. Eine Verordnung und eine Genehmigung sind für Versicherte möglich mit einem

- **Schwerbehindertenausweis** mit dem Merkzeichen
 - **aG** -> außergewöhnliche Gehbehinderung oder
 - **BI** -> Blindheit oder
 - **H** -> Hilflosigkeit
- **Einstufungsbescheid** gemäß SGB XI in die Pflegestufe 2 oder 3.

Die Verordnung ist unter Verwendung des vertragsärztlichen Muster 4 „Verordnung einer Krankenförderung“ vorzunehmen.

► **Social Media**

Abrechnungsforum zu BEMA und GOZ auf Facebook

| Unter www.iww.de/sl2059 finden Zahnärzte, zahnmedizinische Fachangestellte und alle anderen Experten, die sich intensiv mit der Abrechnung in der Zahnarztpraxis auseinandersetzen, ein Forum für den Austausch über Fragen der Kassenabrechnung und Privatliquidation. Über 2.500 Mitglieder zählt die Fachgruppe „Abrechnung in der Zahnarztpraxis“ bereits – da ist ein reger Austausch garantiert! |

Fachliche Diskussion und optimale Lösung sind die zentralen Eckpfeiler des Forums. Das gesamte Spektrum der Kassenabrechnung und Privatliquidation in der Zahnarztpraxis wird dort behandelt. Durch den fachlichen Austausch können Auslegungsfragen beantwortet, Kostenerstattungsprobleme gelöst und aktuelle Rechtsprechung bzw. Literaturmeinungen analysiert werden. Die gebündelte Praxiserfahrung unterstützt alle Gruppenmitglieder dabei, die Umsatzmöglichkeiten der Zahnarztpraxis zu optimieren.

**Voraussetzung:
Medizinische
Notwendigkeit**

**Verordnung durch
Zahnärzte nur bei
Personen mit
Einschränkungen**



IHR PLUS IM NETZ
www.iww.de/sl2059